



Geheimhaltungsvereinbarung

Vertragsnummer:	
Datum:	

Für:

Firma:	
Ansprechpartner:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
USt-IdNr. Kunde:	

– „Kunde“ –

Von:

proALPHA Software Austria GmbH
Josefa-Posch-Straße 6
8200 Gleisdorf
Österreich

– „proALPHA“ –

1. Zweck der Bekanntgabe Vertraulicher Informationen

Die Parteien beabsichtigen, nicht frei zugängliche Informationen und/oder gesetzlich geschützte Informationen auszutauschen. Ziel dieses Austausches ist es, je nach Sachlage im Einzelfall, eine neue Geschäftsbeziehung anzubahnen und/oder eine bestehende Geschäftsbeziehung durchzuführen und/oder zu verändern. Zum Schutz der Vertraulichkeit des hierbei stattfindenden Informationsaustauschs schließen die Parteien die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung.

2. Vertrauliche Informationen

- (1) Als „Vertrauliche Information“ im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten alle nicht frei zugänglichen Informationen sowie alle Geschäftsgeheimnisse, die die jeweils offenbarende Partei der jeweils empfangenden Partei zu den in vorstehender Ziffer 1 definierten Zwecken zugänglich macht. Für den vertraulichen Charakter einer nach der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung geschützten Informationen ist es unerheblich, in welcher Form die jeweilige Information zugänglich gemacht wird (z.B. elektronisch, mündlich oder in Papierform), oder ob eine Information ausdrücklich als „vertraulich“ oder „gesetzlich geschützt“ bezeichnet wird. Vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei sind insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, wie z.B. deren Know-how, unveröffentlichte Informationen über Geschäftsplanungen sowie nicht öffentlich zugängliche Informationen zu Produktplanungen, technische Entwicklungen, unveröffentlichte Finanzdaten, Kunden-, Lieferanten- oder Mitarbeiterdaten, Produktionsdaten, Forschungsergebnisse, Erfindungen, Methoden und Verfahren, unternehmensspezifische Geschäftsprozesse, Entwürfe, Spezifikationen, der Quellcode von Computerprogrammen und alle sonstigen, üblicherweise als vertraulich zu bewertenden oder gesetzlich geschützten Informationen, Daten und Dokumente.
- (2) Nicht als Vertrauliche Information im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten Informationen der jeweils offenbarenden Partei, die nachweislich
 - a. ohne Pflicht zur Geheimhaltung bereits im Besitz der empfangenden Partei sind, bevor die empfangende Partei die betreffende Information von der offenbarenden Partei erhalten hat;
 - b. ohne Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung zum Zeitpunkt der Bekanntgabe allgemein öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht später öffentlich zugänglich werden;
 - c. der empfangenden Partei von Dritten rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung offenbart werden;
 - d. von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung entwickelt worden sind oder werden; oder
 - e. durch schriftliche Erklärung der jeweils offenbarenden Partei gegenüber der empfangenden Partei aus der Pflicht zur Geheimhaltung entlassen werden.

3. Behandlung Vertraulicher Informationen

- (1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und durch geeignete Maßnahmen vor dem unberechtigten Zugang und der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die Anforderungen an Inhalt und Umfang der Schutzmaßnahmen richten sich nach der jeweiligen Informationsart und im Übrigen nach den für vergleichbare

Informationsarten allgemein anerkannten Schutzmechanismen.

- (2) Als Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten nicht Mitarbeiter der jeweils empfangenden Partei oder Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen der jeweils empfangenden Partei, sofern die betreffenden Mitarbeiter auf Grund der Organisationsstruktur der empfangenden Partei Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten müssen. Voraussetzung für dieses Zugangsrecht ist jedoch, dass die betreffenden Mitarbeiter vor dem Zugang über den Umgang mit Vertraulichen Informationen belehrt wurden und in einer geeigneten Art und Weise schriftlich zur Geheimhaltung derartiger Informationen verpflichtet sind.
- (3) Die empfangende Partei ist berechtigt, Vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei in dem zum jeweiligen Beratungs- und Prüfungsauftrag erforderlichen Umfang seinen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten zugänglich zu machen.
- (4) Wird die empfangende Partei auf Grund gerichtlicher oder behördlich bindender Anordnung oder Entscheidung verpflichtet, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei offen zu legen oder an Dritte herauszugeben, ist die offenbarende Partei hiervon durch die empfangende Partei unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilungspflicht entsteht bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die empfangende Partei von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens Kenntnis erlangt. Die empfangende Partei wird im Verfahren über die Offenbarung bzw. Herausgabe Vertraulicher Informationen darauf hinwirken, dass die gerichtliche und behördliche Entscheidung auf das zwingend notwendige Maß beschränkt wird.

4. Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzung Vertraulicher Information der offenbarenden Partei durch die empfangende Partei ist auf die in vorstehender Ziffer 1 definierten Zwecke beschränkt. Eine darüber hinaus gehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenbarenden Partei.
- (2) Sämtliche von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelten oder bekannt gegebenen Vertraulichen Informationen bleiben, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall, Eigentum der offenbarenden Partei.

5. Herausgabepflicht

Soweit im Einzelfall nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind Vertrauliche Informationen auf erstes Anfordern der offenbarenden Partei unverzüglich zurückzugeben. Etwaige Kopien sind auf allen Speichermedien zu löschen und die Durchführung der Maßnahmen ist der offenbarenden Partei auf Wunsch schriftlich zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Kopien von Vertraulichen Informationen, die die empfangende Partei auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verpflichtet ist, weiter aufzubewahren. Diese Kopien sind spätestens 30 Kalendertage nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unaufgefordert und vollständig zu löschen. Auf Anforderung der offenbarenden Partei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen.

6. Haftung

Die Parteien haften einander für etwaige Schäden aus Pflichtverletzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien wechselseitig jedoch nur dann, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die Durchführung dieser Geheimhaltungsvereinbarung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die durch die Verletzung geschädigte Partei regelmäßig vertrauen darf. Soweit eine Partei hiernach im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet, ist deren Haftung auf den bei Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

7. Vertragslaufzeit

- (1) Die vorliegende Geheimhaltungsvereinbarung wird für einen Zeitraum von 2 Jahren ab beiderseitiger Unterzeichnung abgeschlossen. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet diese Geheimhaltungsvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Die Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, gleich aus welchem Grund, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Geheimhaltung von Vertraulichen Informationen, die während der Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung offenbart worden sind, unberührt. Für diese Vertraulichen Informationen gelten die in dieser Geheimhaltungsvereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten zur Geheimhaltung für einen Zeitraum von 5 Jahren nachvertraglich fort.
- (3) Wird diese Geheimhaltungsvereinbarung nachträglich abgeschlossen, nachdem die Parteien bereits im Vertrauen auf das Zustandekommen dieser Geheimhaltungsvereinbarung Vertrauliche Informationen ausgetauscht haben, so gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung auch für die vorvertraglich ausgetauschten Informationen.

8. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien werden Mitarbeitern des eigenen Unternehmens und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen den Zugang zu personenbezogenen Daten der jeweils anderen Partei nur dann gestatten, wenn diese zuvor entsprechend den einschlägigen Datenschutzgesetzen auf den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet worden sind.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Parteien über den Umgang mit Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Parteien keine abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen treffen, gelten ausschließlich die Bestimmungen der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung.
- (2) Nebenabreden zum Vertragsgegenstand bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax. Die elektronische Form ist jedoch nicht ausreichend. Die hier vereinbarten Formvorschriften gelten auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Verweise in dieser Geheimhaltungsvereinbarung auf Absätze oder Paragraphen ohne weitere Quellenangabe beziehen sich stets auf Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in wirksamer Art und Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für eine etwaige Regelungslücke.
- (5) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist Wien.

proALPHA Software Austria GmbH

Kunde

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Name(n)

Name(n)